

Dieses Prinzip verwirklicht sich nur durch das bewußte Handeln aller am Vollzugsprozeß Beteiligten. Damit sind auch sehr konkrete Anforderungen an das Denken und Handeln der in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenen eingesetzten Betriebsangehörigen verbunden, um durch ein richtiges Herangehen zur allseitigen Verwirklichung des StVG und damit zum zuverlässigen Schutz und zur weiteren Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht beizutragen.

Dabei ist wichtig, zu erkennen und zu berücksichtigen:

- Sicherheit im SV umfaßt die sichere Verwahrung der Strafgefangenen in den Einrichtungen des SV ebenso wie beim Transport und beim Arbeitseinsatz;
- Sicherheit im SV ist keine Ressortaufgabe der SV-Angehörigen, sie erfordert engste Zusammenarbeit mit den Betriebsangehörigen und anderen gesellschaftlichen Kräften;
- Erziehung im SV umfaßt sowohl
  - # den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit als auch
  - # deren staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung sowie
  - # die strikte Durchsetzung von Ordnung und Disziplin in den Einrichtungen des SV.

Beim Arbeitseinsatz Strafgefänger haben die Betriebsangehörigen deshalb ständig

- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des SV;
- die Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit;
- eine rationelle Organisation des Arbeitsprozesses der Strafgefangenen ;
- die Schaffung von Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung der Strafgefangenen entsprechend den Erfordernissen;
- die Einbeziehung der Strafgefangenen in
  - # den Produktionswettbewerb;
  - # die Neuererbewegung sowie
  - # die Produktionsberatungen;
- die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu gewährleisten.

#### **Vergleiche:**

§§ 4, 6, 10, 22, 25, 31 und 32 StVG  
§§ 1 und 36 bis 41 der 1. DB zum StVG  
AEO

#### **Literaturhinweise:**